

**26.02.21**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Fz - FJ - FS - Wi

zu **Punkt 49** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

---

**Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,  
der **Ausschuss für Familie und Senioren** und  
der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat,  
dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## B

2. Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt die im Gesetz enthaltenen steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage. Dazu gehört, dass angesichts der anhaltenden Belastungen von Familien mit Kindern infolge der pandemiebedingten Einschränkungen auch im Jahr 2021 ein Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind gewährt werden soll.
- b) Die Kosten des Kinderbonus belaufen sich laut Gesetz auf insgesamt 2,14 Mrd. Euro, von denen ein Anteil von 1,23 Mrd. Euro oder 57,5 Prozent auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden entfällt. Eine Kompensation der durch den Kinderbonus bewirkten Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat stellt fest, dass das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom Juni 2020, in dem ein Kinderbonus von 300 Euro im Jahr 2020 geregelt worden war, – ebenso wie bereits die Umsetzung des Kinderbonus im Zuge der Wirtschaftskrise des Jahres 2009 – eine vollständige Kompensation der Steuermindereinnahmen von Ländern und Gemeinden mittels eines erhöhten Umsatzsteuer-Festbetrags zugunsten der Länder und Gemeinden beinhaltet.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass Länder und Gemeinden schon im Jahr 2020 die fiskalischen Belastungen aus den beschlossenen steuerlichen Erleichterungen (ermäßigter Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie, erweiterter VerluÙrücktrag, Einführung einer degressiven Abschreibung, vereinfachte Stundung von Steuern u. a.) zu einem beträchtlichen Teil mitgetragen haben. Gleiches gilt für die Finanzierung der weiteren Maßnahmen im nun geplanten Dritten Corona-Steuerhilfegesetz.
- d) Der Bundesrat hält es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass eine vollständige Übernahme der Belastungen von Ländern und Gemeinden infolge des Kinderbonus durch den Bund geregelt und eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 Absatz 2 FAG zugunsten der Länder und Gemeinden vorgenommen wird.

3. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und

der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat außerdem, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat begrüÙt, dass auch in diesem Jahr ein Kinderbonus gezahlt und das Kindergeld im Monat Mai um einen Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro für jedes Kind erhöht werden soll, um die anhaltenden coronabedingten Belastungen von Familien mit Kindern auszugleichen.

Der Bundesrat bedauert jedoch, dass der Kinderbonus unterhaltsrechtlich wie Kindergeld behandelt wird. Dies führt bei entsprechender Anwendung des § 1612b BGB zu einer Anrechnung und einer Verringerung des Unterhaltsanspruchs des Kindes im Monat der Zahlung. Unterhaltsberechtigte Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die keinen Unterhaltsvorschuss beziehen, werden damit benachteiligt. Das Ziel, mit Hilfe des Kinderbonus einen zusätzlichen Nachfrageimpuls zur Stärkung der Konjunktur bei Familien mit Kindern zu schaffen, wird verfehlt, wenn der Kinderbonus nicht bei den Erziehenden ankommt, sondern unterhaltsrechtlich zwischen getrennten Eltern aufgeteilt werden muss.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf sicherzustellen, dass der Kinderbonus nicht gemäß § 1612b BGB auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen ist. Auf diesem Wege kommt der Kinderbonus auch bei den Alleinerziehenden, die keinen Unterhaltsvorschuss erhalten, in vollem Umfang an. Zudem wird der deutliche Mehraufwand bei den Beistandschaften in den Jugendämtern vermieden, der durch eine unterhaltsrechtliche Anrechnung entsteht.